

Medieninhaberin und Herausgeberin:  
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich  
4020 Linz, Volksgartenstraße 40  
Satz: new typeshop, Linz  
Druck: Trauner Druck, Linz

Autorinnen:  
Dr. Kriegner  
Mag. Doris Augustin-Schneider  
Stand: Februar 2006

# ***Inhaltsverzeichnis***

Rechtsdurchsetzung . . . . .	2
Außergerichtliche Streitbeilegung . . . . .	2
Richtig reklamieren . . . . .	2
Sachverständigengutachten . . . . .	3
Beweissicherung . . . . .	4
Inkasso . . . . .	4
Schlichtungsstellen . . . . .	6
Der Vergleich . . . . .	6
Die Rechtsschutzversicherung . . . . .	7
Professionelle Prozesskostenfinanzierung . . . . .	9
Gerichtliche Rechtsdurchsetzung . . . . .	10
Umgang mit Rechtsanwälten . . . . .	10
Vertretung vor Gericht . . . . .	11
Vertretungskosten . . . . .	11
Verfahrenshilfe . . . . .	12
Prozesskosten . . . . .	12
Gerichtsorganisation . . . . .	13
Örtliche Gerichtszuständigkeit . . . . .	13
Der Beginn eines Gerichtsverfahrens . . . . .	14
Exkurs Sammelklage . . . . .	16
Zustellung . . . . .	16
Fristen . . . . .	18
Verfahrensablauf . . . . .	18
Versäumnungsurteil . . . . .	19
Entscheidung des Gerichts (Urteil und Vergleich) . . . . .	19
Rechtsmittel . . . . .	20
Exekution . . . . .	21
Konkurs des Vertragspartners . . . . .	22
Exkurs: Rechtsdurchsetzung im Ausland . . . . .	23

# **RECHTSDURCHSETZUNG**

## **1. Außergerichtliche Streitbeilegung**

### **1.1. Richtig reklamieren**

Zwischen KundInnen und Unternehmen kommt es immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten. Es ist nicht sinnvoll, gleich den Gerichtsweg zu beschreiten, weil dieser nicht nur Zeit, sondern auch Geld kostet. Jedenfalls empfiehlt es sich, zu Beginn von Unstimmigkeiten Beweise zu sichern, aber auch möglichst viel schriftlich festzuhalten. Daher sollte nicht nur der Vertragsabschluss schriftlich erfolgen. Bei umfangreicheren Arbeiten eines Unternehmens raten wir, Aufzeichnungen während der Arbeiten zu führen und diese mit Datum zu versehen.

**Übrigens:** Im Ernstfall gilt ein Fax nicht als Schriftform!

Fassen Sie Ihre konkreten Beschwerdepunkte schriftlich zusammen und übermitteln Sie diese – am besten mit eingeschriebenem Brief – an das Unternehmen. Dies bedarf keiner besonderen Form, dient aber dazu, klar und deutlich für jedermann zu dokumentieren, dass man mit bestimmten Dingen nicht einverstanden ist. Zudem kann der/die UnternehmerIn in weiterer Folge nicht behaupten, er/sie wisse von nichts.

Es empfiehlt sich, Strittiges sachlich darzustellen und dem anderen konkrete Termine zur Stellungnahme oder zur Erledigung (mit Datum) zu setzen. Ebenso ist es wichtig, eine konkrete Forderung zu stellen.

Jedenfalls steht Ihnen die Möglichkeit offen, sich an Ihre zuständige AK zu wenden und dort eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen, damit Sie sich über Ihre Rechte informieren können und gegebenenfalls die AK für Sie auch eine außergerichtliche Intervention durchführen kann.

### **TIPP:**

Reklamationen immer schriftlich durchführen! Briefe per Einschreiben versenden und eine Kopie davon sowie den Einschreibezettel aufbewahren.

## **1.2. Sachverständigengutachten**

Vielfach erfordern Gerichtsprozesse nicht nur rechtliche Beurteilungen, sondern auch Kenntnisse aus anderen Fachgebieten. Zur Tatsachenfeststellung, etwa bei Baumängeln oder im Kfz-Bereich, kann das Gericht eine/n gerichtlich beeidete/n Sachverständige/n bestellen. Diese/r erstellt einen Befund über die zwischen den Parteien strittigen Tatsachen.

### **Beispiel:**

Ein Anzug wird zur chemischen Reinigung einem Fachbetrieb übergeben. Bei der Abholung weist das Jackett eine Farbabweichung zur Hose auf. Der Sachverständige soll nun klären, ob diese Farbveränderung durch eine unsachgemäße Reinigung erfolgt ist oder aber die Pflegehinweise der Herstellerfirma mangelhaft waren.

Dabei hat er/sie sich darauf zu beschränken, die Entscheidungsgrundlagen für das Gericht zu liefern. Eine rechtliche Beurteilung steht ihm/ihr nicht zu.

Die Kosten für das Gutachten sind von der antragstellenden Partei zu bevorschussen. Am Ende des Verfahrens trägt der/die VerliererIn auch die Sachverständigenkosten. Der Höhe nach sind diese im Gebührenanspruchsgesetz normiert.

### **Achtung:**

Es kann von den Parteien auch ein Privatgutachten im Verfahren vorgelegt werden, doch muss dieses vom Gericht nicht anerkannt werden.

### 1.3. Beweissicherung

Das Um und Auf für eine erfolgreiche Prozessführung ist die Beweisbarkeit des Vorbringens.

Beweise in einem Gerichtsverfahren können erbracht werden durch:

- Vorlage von Urkunden (z. B. Kaufvertrag)
- Einvernahme von Zeugen
- Sachverständigengutachten (siehe eigenes Kapitel)
- Augenscheinsbeweis (z. B. Lokalaugenschein)
- Parteienvernehmung (d. h. KlägerIn und Beklagte/r werden vom/von der RichterIn vernommen)

Bereits im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens besteht die Möglichkeit, einen Beweissicherungsantrag bei Gericht zu stellen. Dies empfiehlt sich insbesondere in Fällen, die eine rasche Erledigung bzw. Schadensbehebung erfordern, beispielsweise wenn die Beweisbarkeit des Schadens vereitelt würde oder wenn ZeugnInnen ins Ausland verziehen.

Zur Genehmigung eines derartigen Antrages muss entweder die objektive Gefährdung künftiger Beweisaufnahmen oder aber ein rechtliches Interesse an der Feststellung des gegenwärtigen Zustandes einer Sache bestehen.

#### **TIPP:**

Schon vor Abschluss eines Vertrages empfiehlt es sich, möglichst alles schriftlich festzuhalten, die Korrespondenz per Einschreibebrief abzuwickeln, Fotos anzufertigen usw.

### 1.4. Inkasso

Wenn nach Ansicht eines/einer Vertragspartners/in noch eine Forderung offen ist, kann diese Forderung unverzüglich nach Fälligkeit eingeklagt werden. Wurde nichts anderes vereinbart, ist die Zahlung unverzüglich nach Lieferung oder Leistung fällig. Steht der Preis aber nicht von vornherein fest, muss zuerst eine Rech-

nung gelegt werden. Entgegen einer vielfach vorherrschenden Meinung sieht der Gesetzgeber kein 3 maliges Mahnen vor, ehe man eine Forderung gerichtsanhängig machen kann.

Übrigens: Fälligkeit bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt die andere Vertragspartei über die Summe bereits verfügen kann, d. h. diese dem Konto des/der Zahlungsempfängers/in gutgeschrieben ist. Damit ist aus rechtlicher Sicht nicht das Datum der eigenen Einzahlung gemeint.

### **TIPP:**

Beachten Sie bei Zahlungsabwicklungen über Ihr Bankinstitut die Bearbeitungszeit der Banken!

Grundsätzlich ist ein/eine UnternehmerIn nicht verpflichtet, sein/ihr Mahnwesen hausintern abzuwickeln, es kann damit auch ein Inkassobüro oder eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt werden.

Entgegen der früheren Rechtslage ist der/die SchuldnerIn nun definitiv verpflichtet, die Kosten der Eintreibung zu tragen. Solche Kosten können jedenfalls auch gerichtlich eingefordert werden, wenn die Hauptforderung schon beglichen ist.

Sie sind allerdings nicht gänzlich frei gestaltbar. Zum einen sind sie geregelt in der Verordnung über die Höchstsätze der den Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen. Zum anderen dürfen nur solche Kosten verrechnet werden, die zum Einbringlichmachen der Forderung tatsächlich notwendig und sinnvoll waren und soweit sie im Verhältnis zur Forderung noch angemessen sind. Wann ein solcher Fall vorliegt, kann nicht generell gesagt werden, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden.

### **TIPP:**

Sie können die Ihnen vorgeschriebenen Kosten vor der Bezahlung jedenfalls bei der für Sie zuständigen AK überprüfen lassen.

Selbstverständlich darf ein Unternehmen im Falle einer verspäteten oder noch gar nicht erfolgten Zahlung auch Verzugszinsen ab

dem Datum der Fälligkeit verrechnen. Der gesetzliche Zinssatz für Verzugszinsen beträgt 4 %, doch kann vertraglich (zum Beispiel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) auch ein deutlich höherer Verzugszinssatz vereinbart werden. Auch hier sieht der Gesetzgeber zum Schutz der KonsumentInnen Höchstgrenzen vor.

Gibt es einen für Ratengeschäfte oder für einen Kredit vertraglich vereinbarten Zinssatz, so darf der Verzugszinssatz diesen um maximal 5 % übersteigen.

Gibt es keinen vertraglich vereinbarten Zinssatz, so kann der/die UnternehmerIn nachweisen, dass ihm/ihr genau die geforderten Kosten durch die Aufnahme eines Kredites oder aus dem Entgang einer Geldanlage erwachsen sind.

### **TIPP:**

Sind Sie in Zahlungsschwierigkeiten, nicht das Problem ignorieren! Setzen Sie sich mit Ihrem/Ihrer Gläubiger/in in Verbindung. Vielfach akzeptieren diese auch Ratenzahlungen.

## **1.5. Schlichtungsstellen**

Für Streitfälle im Telekommunikationsbereich wurde eine Schlichtungsstelle mit Sitz bei der Rundfunk- und Telekommunikationsregulierungsbehörde „RTR-Control GmbH“ eingerichtet.

Auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Energielieferung wurde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde „E-Control“ eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

## **1.6. Der Vergleich**

Soll ein Streit gerichtlich geklärt werden, besteht schon vor Klags-erhebung die Möglichkeit, den/die potenzielle/n ProzessgegnerIn gerichtlich laden zu lassen und bei dieser Gelegenheit zu versuchen, eine Klärung der Angelegenheit – ohne Gerichtsprozess – herbeizuführen. Kommt es hierbei zu einer Einigung, spricht man von einem „Prätorischen Vergleich“.

Prinzipiell ist es auch nach Einleitung des Verfahrens immer noch möglich, einen Vergleich zu schließen. Freilich ist dabei zu

bedenken, dass inzwischen mitunter nicht unbeträchtliche Zusatzkosten erwachsen sind, nämlich Gerichtsgebühren, unter Umständen Rechtsanwaltskosten oder gar schon Sachverständigengebühren.

Ein bei Gericht geschlossener Vergleich macht dem Rechtsstreit ein Ende. Wird nichts anderes vereinbart, trägt jede Streitpartei die eigenen Kosten. Dieser Vergleich gilt letztlich auch als Exekutionstitel, sodass darin festgelegte Verpflichtungen auch jederzeit durchsetzbar sind.

In der Praxis kommt es auch immer wieder vor, dass Parteien trotz eines anhängigen Verfahrens noch quasi außerhalb der Räumlichkeiten des Gerichtes eine Lösung erzielen.

In weiterer Folge wird dem/r mit der Angelegenheit betrauten Richter/in das so genannte „ewige Ruhen“ des Verfahrens angezeigt. Somit kann keine der beiden Streitparteien in dieser konkreten Angelegenheit nochmals ein Gerichtsverfahren anstrengen.

## **1.7. Die Rechtsschutzversicherung**

Da ein Gerichtsprozess immer mit einem hohen Kostenrisiko belastet ist, besteht die Möglichkeit, dieses Risiko durch eine Versicherung abdecken zu lassen. In solchen Fällen übernimmt die Versicherung die Kosten des gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens sowie die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Vorfeld. Den genauen Deckungsumfang entnimmt man der Polize und den Versicherungsbedingungen. Üblicherweise ist der Deckungsumfang auch von der Summe her nach oben hin begrenzt.

Grundsätzlich herrscht freie Rechtsanwaltswahl, wobei diese sich üblicherweise auf solche des jeweiligen Gerichtsbezirkes bezieht. Das heißt es sind nur Kosten eines/einer Anwalts/Anwältin gedeckt, der/die im Gerichtssprengel seinen/ihren Sitz hat.

Vor Abschluss einer derartigen Versicherung sollten Sie sich im Klaren sein, für welche Rechtsgebiete Sie Versicherungsschutz genießen möchten, weil Sie ansonsten zu Versicherungsvertragsabschlüssen verleitet werden könnten, die Sie gar nicht benötigen.

## Für folgende Leistungsfelder bieten Rechtsschutzversicherungen Produkte an:

- Beratungs-Rechtsschutz
- Allgemeiner Vertragsrechtsschutz
- Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete
- Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht
- Arbeitsgerichts- und Sozialversicherungsrechtsschutz
- Schadenersatz- und Strafrechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich
- Kfz – Vertragsrechtsschutz
- Fahrzeug – Rechtsschutz
- Lenker – Rechtsschutz

Oft handelt es sich um fixe Kombinationen einzelner Themenbereiche, oft ist es aber auch möglich, sich maßgeschneidert auf seine individuellen Bedürfnisse sein Versicherungspaket zusammenstellen zu lassen.

### **TIPP:**

Achten Sie darauf, dass in der Polizza auch genau dieser vereinbarte Deckungsumfang enthalten ist!

Nicht zu vernachlässigen ist die Tatsache, dass Versicherungen üblicherweise so genannte Wartefristen vereinbaren, d. h., dass erst nach einer gewissen Vertragslaufzeit Versicherungsschutz gewährt wird. Klarerweise kann man Deckung nur für Streitigkeiten begehren, die erst nach Abschluss des Vertrages entstehen.

Wollen Sie Ihren Versicherungsschutz in Anspruch nehmen, so fordern Sie zuallererst eine schriftliche Deckungszusage von Ihrer Versicherung an. Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, Ihnen binnen 2 Wochen mitzuteilen, ob der konkrete Fall vom Versicherungsschutz erfasst ist und eine Prozessführung sinnvoll ist oder nicht. Wie in allen Versicherungsangelegenheiten ist es dem

Unternehmen zwingend vorgeschrieben, eine Ablehnung zu begründen.

### **TIPP:**

Lassen Sie sich eine schriftliche Deckungszusage vom Versicherer geben!

Zu Problemen kann es im Zusammenhang mit Ansprüchen gegen Versicherungsunternehmen kommen, zum Beispiel aus einer Kfz- oder Haushaltsversicherung heraus. Selbstverständlich sind Prozesse gegen das eigene Unternehmen nicht von der Deckung erfasst.

Manche Unternehmen schließen sogar einen Rechtsschutz gegen Versicherungsunternehmen zur Gänze aus. Darauf sollte man besonders achten.

Im Übrigen gibt es auch Anbieter auf dem Markt, die ausschließlich Rechtsschutzversicherungen vertreiben, sodass sich diese Problematik daher nicht stellen kann.

## **1.8. Professionelle Prozesskostenfinanzierung**

Derartige Firmen übernehmen das Kostenrisiko für Gerichtsprozesse, die die Anspruchsberechtigten auf Grund eines hohen Kostenrisikos nicht führen können oder wollen. Da die Prozesskostenfinanzierer die Finanzierung auf Prozesse mit sehr hohem Streitwert beschränken, scheidet diese Möglichkeit für die Finanzierung typischer Konsumentenverfahren in der Regel aus.

Das Unternehmen prüft die Erfolgchancen des konkreten Falles und gibt dementsprechend eine Finanzierungszusage, die auch die vertraglich festgelegte Erfolgsquote beinhaltet. Diese ist abhängig vom jeweiligen Risiko, der Höhe des Anspruches und der Bonität des/der Anspruchsgegners/Anspruchsgegnerin. Die Kostendeckung umfasst Gerichtsgebühren, Anwaltskosten, Gutachterkosten sowie Zeugenauslagen.

Der Prozess wird mit einem/r Rechtsanwalt/anwältin Ihrer Wahl geführt, der/die allerdings auch der Zustimmung der Prozesskostenfinanzierer bedarf.

Der Unterschied zu einer Rechtsschutzversicherung liegt insbesondere darin, dass es sich um eine anlassbezogene Finanzierungsform handelt. Außerdem wird der Prozesskostenfinanzierer nach dem Prinzip des Erfolgshonorars bezahlt. Dieses beträgt erfahrungsgemäß zwischen 20 % und 50 % des erstrittenen Betrages.

Sollte der Rechtsstreit verloren gehen, entstehen Ihnen keinerlei Kosten.

## **2. Gerichtliche Rechtsdurchsetzung**

### **2.1. Umgang mit Rechtsanwälten**

Spätestens dann, wenn Ihre eigenen Bemühungen um eine außergerichtliche Rechtsdurchsetzung keine Früchte tragen, stehen Sie vor der Frage, ob Sie zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche einen Rechtsanwalt beauftragen wollen. Der/die Rechtsanwalt/Anwältin ist aufgrund seiner/ihrer juristischen Ausbildung zur umfassenden gerichtlichen und außergerichtlichen Parteienvertretung befugt. Immer mehr Anwälte/Anwältinnen lassen sich auch zu Mediatoren ausbilden, aufgrund der Erwartung, dass viele Konflikte in Zukunft im Rahmen einer Mediation geregelt werden können.

#### **TIPP:**

Bei den Rechtsanwaltskammern in den Bundesländern ist eine erste anwaltliche Auskunft grundsätzlich kostenlos einzuholen (allgemeine rechtliche Information; selten Falllösung möglich!, [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)). Ansonsten ist das erste Gespräch beim/bei der Rechtsanwalt/Anwältin nur kostenlos, wenn das vereinbart wurde oder wenn der/die Rechtsanwalt/Anwältin eine kostenlose Erstberatung angeboten hat.

Der/die KlientIn kann jederzeit, d. h. auch mitten in einem Verfahren, die dem/der Anwalt/Anwältin erteilte Vollmacht widerrufen. Der/die Anwalt/Anwältin hat dann einen Honoraranspruch für seine/ihre bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Tätigkeit, sofern die-

se nicht gänzlich fehlerhaft war. Genauso kann der/die Anwalt/Anwältin dem/der Klienten/Klientin die Vollmacht jederzeit aufkündigen. Er/sie muss ihn/sie aber in den darauf folgenden 14 Tagen noch insoweit vertreten, als es nötig ist, um ihn/sie vor Rechtsnachteilen zu schützen.

## **2.2. Vertretung vor Gericht**

Ohne anwaltliche Vertretung kann man im Wesentlichen nur gerichtliche Verfahren bis zu einem Streitwert von € 4.000,- führen (d. h. Selbstvertretung oder z. B. Vertretung durch Ehegatten/Ehegattin möglich). Keine Anwaltpflicht besteht beispielsweise auch in Mietrechtsstreitigkeiten, in Exekutionsverfahren, bei einem Vergleich vor einem Bezirksgericht und bei einem Einspruch gegen einen bezirksgerichtlichen Zahlungsbefehl. In allen anderen Angelegenheiten, deren Streitwert über € 4.000,- liegt, in allen Verfahren vor dem Landesgericht sowie generell im Rechtsmittelverfahren (Berufung und Revision) muss man sich von einem/einer Rechtsanwalt/anwältin vertreten lassen (absolute Anwaltpflicht).

## **2.3. Vertretungskosten**

Grundsätzlich berechnet sich das Rechtsanwalts-Honorar nach der Höhe des Streitwertes bzw. der Bemessungsgrundlage sowie der Art und dem Umfang der Leistung. Der Streitwert bzw. die Bemessungsgrundlage ergibt sich entweder aus dem Wert der strittigen Sache, wie z. B. der Höhe der eingeklagten Kaufpreiszahlung, oder dem Wert einer Liegenschaft.

Das Rechtsanwaltsstarifgesetz regelt dann – unter Zugrundelegung des Streitwertes bzw. der Bemessungsgrundlage – den Honoraranspruch des/der Anwaltes/Anwältin im zivilgerichtlichen Verfahren. Die autonomen Honorarrichtlinien kommen hauptsächlich dort zur Anwendung, wo es im Rechtsanwaltsstarif keine Regelung gibt, z. B. Kosten für Verwaltungs- und Strafsachen.

Über die Höhe des Honorars kann auch eine freie Vereinbarung getroffen werden. Diese muss aber angemessen sein.

### **TIPP:**

Erscheint Ihnen eine Honorarforderung überhöht, so kann die zuständige Rechtsanwaltskammer um Überprüfung gebeten werden.

## **2.4. Verfahrenshilfe**

Die Verfahrenshilfe befreit vorläufig von den Kosten eines Prozesses. Sie kann – je nach Umfang – für den ganzen Prozess sowie für ein allfälliges Berufungsverfahren bewilligt werden. Voraussetzung für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist:

Die beabsichtigte Prozessführung würde den notwendigen Unterhalt des Betroffenen und seiner Familie gefährden;

Die Prozessführung ist nicht offenbar mutwillig und aussichtslos.

Die Verfahrenshilfe ist beim Prozessgericht oder beim Bezirksgericht des Wohnortes schriftlich oder mündlich zu beantragen.

Dem Antrag ist ein Vermögensbekenntnis beizufügen. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, mit dem auch die Beigebug eines/einer Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin begehrt wird, unterbricht die Fristen z. B. zur Einbringung einer Klagebeantwortung oder des Einspruches gegen einen Zahlungsbefehl. Befreit wird aber immer nur von den eigenen Kosten. Wenn der/die Antragsteller/Antragstellerin den Prozess verliert, muss er/sie trotz der Verfahrenshilfe die Kosten des Prozessgegners zahlen!

Wenn sich die Familien- oder finanziellen Verhältnisse innerhalb von drei Jahren ab Abschluss des Verfahrens entsprechend ändern, muss man auch die eigenen Kosten ganz oder teilweise nachzahlen!

## **2.5. Prozesskosten**

Die Inanspruchnahme des Gerichtes kostet Geld. Die Prozesskosten setzen sich aus den Kosten des Gerichtes, der Parteienvertreter und der Parteien zusammen. Grundsätzlich muss der/der Kläger/Klägerin (Antragsteller/Antragstellerin) vorweg einmal die Pauschalgebühr (hängt vom Streitwert ab) bezahlen. Wer diese

Kosten endgültig zu tragen hat, hängt dann vom Ausgang des Verfahrens ab.

Auch Sachverständigen- und Zeugengebühren sind zunächst von jener Partei zu bezahlen, die den Antrag gestellt hat (Kostenvorschuss). Schließlich hat der/die Klient/Klientin vorerst auch die Kosten seines/ihres Anwaltes/Anwältin zu tragen.

Der Kostenersatz im Zivilprozess geht grundsätzlich vom Erfolgsprinzip aus. Die Partei, die den Prozess gewinnt, bekommt vom/von der unterlegenen GegnerIn die Kosten ersetzt. Wenn jede Partei teilweise obsiegt und teilweise unterliegt, sind die Kosten gegenseitig aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Kostenaufhebung bedeutet, dass keine Partei ihre Kosten ersetzt erhält. Bei der Kostenteilung kann der zu ersetzende Teil ziffernmäßig oder quotenmäßig bestimmt werden.

## **2.6. Gerichtsorganisation**

Auf der untersten Stufe der Zivilgerichtsorganisation gibt es die Bezirksgerichte (in Wien gibt es ein spezielles Bezirksgericht für Handelssachen). Für Rechtsangelegenheiten mit einem Streitwert bis zu € 10.000,- (beispielsweise auch bei Mietstreitigkeiten) ist das Bezirksgericht zuständig. Liegt der Streitwert über € 10.000,- wird die Gerichtsbarkeit in erster Instanz von den Landesgerichten ausgeübt (in Wien wiederum vom Handelsgericht bei Handelssachen).

Die vier Oberlandesgerichte in Graz, Innsbruck, Linz und Wien überprüfen die Entscheidungen der Landesgerichte, allerdings nur, soweit die Landesgerichte als erste Instanz tätig wurden. Der Oberste Gerichtshof schließlich entscheidet als dritte Instanz über die Entscheidungen der Landes- bzw. Oberlandesgerichte. Allerdings können nur Streitigkeiten mit hohem Streitwert bzw. von besonderer rechtlicher Bedeutung vor den Obersten Gerichtshof gebracht werden.

## **2.7. Örtliche Gerichtszuständigkeit**

Der Gerichtsstand bezeichnet jenes Gericht, vor dem eine Person geklagt werden kann.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den jeweiligen Gerichtssprengeln. Sie richtet sich nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der beklagten Person (allgemeiner Gerichtsstand).

Bei juristischen Personen (z. B. Aktiengesellschaften, Vereinen) oder Handelsgesellschaften (z. B. Offene Handelsgesellschaft) richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der beklagten Gesellschaft.

Der örtliche Gerichtsstand kann aber auch durch eine so genannte „Gerichtsstandsklausel“ vereinbart werden. Bei Verbraucherverträgen ist jedoch zu beachten, dass bei einer Klage des/der Unternehmers/Unternehmerin gegen eine/n VerbraucherIn nur ein Gerichtsstand vereinbart werden kann, an dem der/die VerbraucherIn – wenn im Inland – seinen Wohn-, Aufenthalts- oder Arbeitsort hat.

Eine Vereinbarung, mit der für eine Klage gegen eine/n UnternehmerIn ein gesetzlicher Gerichtsstand ausgeschlossen wird, ist rechtsunwirksam. Auch wenn es daher im Vertrag anders vereinbart wurde, bleibt ein/e UnternehmerIn jedenfalls stets am Sitz seines/ihres Unternehmens klagbar.

## **2.8. Der Beginn eines Gerichtsverfahrens**

Wenn Sie einen Prozess anstreben, können Sie entweder selbst eine Klage bei Gericht zu Protokoll geben, oder aber Sie beauftragen eine/n Rechtsanwalt/anwältin mit der Klageeinbringung.

Rechtsanwaltspflichtig sind nur Prozesse, in denen der Streitwert € 4.000,- übersteigt.

Bei einem Streitwert bis zu € 30.000,- erlässt das zuständige Gericht einen bedingten Zahlungsbefehl.

Bei der Ausstellung eines bedingten Zahlungsbefehles ist das Gericht noch nicht zu einer genauen inhaltlichen Prüfung oder gar Beweisaufnahme verpflichtet. Dies erfolgt erst, nachdem die beklagte Partei Einspruch erhoben hat. Ist das nicht der Fall, erwächst der Zahlungsbefehl in Rechtskraft und ist damit Grundlage für Exekutionen (z. B. Lohnexekution).

Wird Ihnen nun ein bedingter Zahlungsbefehl zugestellt, haben Sie 4 Wochen Zeit Einspruch zu erheben.

- Stammt der bedingte Zahlungsbefehl von einem Bezirksgericht, so können Sie diesen jedenfalls ohne Hinzuziehung eines/einer Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin selbst beeinspruchen, auch wenn der Streitwert die oben genannten € 4.000,- übersteigt. In diesem Fall sind Sie aber gezwungen, im darauf folgenden Verfahren anwaltlich vertreten zu sein. Sind Sie es nicht, so kann der/die RichterIn im schlimmsten Fall ein Versäumungsurteil (nähere Ausführungen siehe unter Punkt 3.2. Versäumungsurteil) gegen Sie erlassen.
- Stammt der bedingte Zahlungsbefehl von einem Landesgericht, so braucht man schon zur Erhebung des Einspruches eine anwaltliche Vertretung.

Wird kein Einspruch erhoben, so muss der gerichtlich zugesprochene Betrag binnen 2 Wochen beglichen werden. Selbstverständlich sind dann auch Verzugszinsen und Gerichtskosten fällig.

#### **TIPP:**

Bekommen Sie einen bedingten Zahlungsbefehl, der Forderungen enthält, die Sie als absurd empfinden, oder kennen Sie den/die KlägerIn gar nicht: Erheben Sie jedenfalls Einspruch dagegen. Andernfalls erwächst der Zahlungsbefehl in Rechtskraft und es kann gegen Sie in weiterer Folge mit Exekution vorgegangen werden!

Wird fristgerecht Einspruch erhoben, so ergeht eine gerichtliche Ladung für einen Verhandlungstermin bei Gericht. Erst beim Verhandlungstermin werden dann Beweise geprüft und es erfolgt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt durch das Gericht. Dabei haben Sie etwa die Chance, zu argumentieren, warum eine Forderung zu Recht besteht, zu beweisen, dass bereits alles bezahlt worden ist, usw.

Als Beklagter weiß man vielfach, ob ein Teil der Forderung wirklich zu Recht besteht, ein anderer Teil jedoch nicht. Hier empfiehlt es sich, umgehend den unstrittigen Teil zu begleichen und nur hinsichtlich des strittigen Teiles Einspruch zu erheben.

Zur Erhebung des Einspruches liegt der Klage ein vorgefertigtes Formular bei, jedoch kann der Einspruch am Amtstag beim Bezirksgericht auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Übersteigt der Streitwert € 30.000,- so kommt es gleich bei Klagseinbringung zu einer Klagsprüfung, und es wird dem/der Beklagten ein schriftlicher Auftrag zur Klagsbeantwortung übermittelt.

### **TIPP:**

Bei Zustellung eines Schriftstückes vom Gericht empfiehlt es sich jedenfalls, umgehend Rechtsberatung über die weitere Vorgangsweise in Anspruch zu nehmen

## **2.9. Exkurs Sammelklage**

Es gibt Ereignisse, bei denen ein Verhalten eines/einer Unternehmers/Unternehmerin eine Vielzahl an Geschädigten zur Folge hat (z. B. bei einer Reise erkranken zahlreiche Gäste eines bestimmten Hotels an Brechdurchfall). In solchen Situationen ist das Einbringen einer Sammelklage vernünftig.

Bei einer Sammelklage tritt eine Vielzahl geschädigter KonsumentInnen ihre Ansprüche an einen Verbandskläger wie z. B. AK oder VKI zur Klagsführung und Inkasso ab. Der/die VerbandsklägerIn klagt diese Ansprüche dann gesammelt in einer Klage ein. Da bei einer Sammelklage meist sehr hohe Streitwerte erreicht werden, können Sammelklagen auch mit einem Prozesskostenfinanzierer finanziert werden.

## **2.10. Zustellung**

Alle Zahlungsbefehle, Klagen oder gerichtlichen Aufkündigungen werden mit dem so genannten „blauen Brief“ (RSa-Brief) zu eigenen Händen des/der Empfängers/Empfängerin zugestellt (keine Ersatzzustellung z. B. an Ehegatten möglich; anderes gilt aber beim RSb-Brief). Wird der/die EmpfängerIn beim ersten Zustellversuch nicht angetroffen, so muss vom/von der BriefträgerIn ein

zweiter Zustellversuch angekündigt werden. Bleibt auch der zweite Zustellversuch erfolglos, dann wird die Sendung beim Postamt hinterlegt. Im Postkasten verbleibt nur die Hinterlegungsanzeige, in der die Abholfrist vermerkt ist. Ab jetzt gilt – mit Beginn der Abholfrist – das Schriftstück grundsätzlich als zugestellt (Ausnahmen: z. B. nachweisbare Abwesenheit wegen Urlaubs, Krankenhausaufenthalts etc.).

### **TIPP:**

Wenn Sie eine längere Ortsabwesenheit planen, empfehlen wir, dies bei dem für Sie zuständigen Postamt bekannt zu geben, damit in dieser Zeit derartig wichtige Schriftstücke für Sie nicht hinterlegt werden. Nach Ablauf dieses angegebenen Zeitrahmens erfolgt dann ein neuerlicher Zustellversuch.

Verweigert der/die EmpfängerIn ohne gesetzlichen Grund die Annahme des Schriftstückes, so ist dieses an der Abgabestelle (z. B. Wohnung) zurückzulassen oder, wenn das unmöglich ist, gleichfalls zu hinterlegen. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat dann auch die Wirkung der Zustellung.

Ohne vorausgehenden Zustellversuch ist die Zustellung durch Hinterlegung vorzunehmen, wenn eine Partei während eines laufenden Verfahrens ihre Abgabestelle ändert, dies dem Gericht nicht unverzüglich mitteilt und eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

### **3. Fristen**

Verfahrensrechtliche Fristen sind Zeiträume, bis zu deren Ablauf eine Partei eine bestimmte Prozesshandlung vornehmen kann oder muss. Der Lauf der Frist beginnt in der Regel mit der Zustellung der die Frist anordnenden Entscheidung.

Verfahrensrechtliche Fristen sind gewahrt, wenn man die schriftliche Erklärung am letzten Tag der Frist (vorausgesetzt, dass an das richtige Gericht adressiert wurde) zur Post gibt. Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Zur Wahrung einer Frist kann eine schriftliche Eingabe an das Gericht auch bei der entsprechenden Einlaufstelle des Gerichts abgegeben werden (auf der Kopie des Briefes sollte der Eingang bestätigt werden).

Hat man die Frist für den Einspruch bzw. den Besuch der ersten Tagsatzung wegen eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses (z. B. Zustellmangel, Krankheit, Verkehrsunfall usw.) versäumt, dann kann man binnen 14 Tagen ab Wegfall des Hindernisses die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen, dabei ist gleichzeitig die versäumte Prozesshandlung nachzuholen.

#### **3.1. Verfahrensablauf**

In einem Gerichtsverfahren wird geklärt, ob ein in der Klage behaupteter Anspruch zu Recht besteht oder nicht. Dabei ist es Aufgabe des/der Klägers/Klägerin, all jene Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, die seinen Klagsanspruch stützen. Dagegen macht der/die Beklagte all jene Tatsachen geltend, die dem Klagsanspruch entgegenstehen. Es liegt daher an den Parteien, das für das Verfahren notwendige Material wie z. B. Urkunden, Gutachten zu sammeln und vorzulegen und Zeuginnen zu benennen, um ihren Standpunkt beweisen zu können (dabei gilt der Grundsatz der „freien Beweiswürdigung“).

Den weiteren Verfahrensablauf bestimmt der/die RichterIn. Er/sie lädt die Parteien – wobei eine unvertretene Partei vom/von der

RichterIn anzuleiten ist. Ebenso lädt er/sie ZeugInnen, bestellt den/die Sachverständige/n, ordnet einen Lokalaugenschein an und bestimmt, wann die Sache zur Entscheidung reif ist.

Jede Partei kann dabei eine/n RichterIn ablehnen, wenn er/sie ihr befangen scheint, wenn also Grund zur Annahme besteht, dass eine objektive Entscheidungsfindung dieses/dieser Richters/Richterin nicht erwartet werden kann.

### **3.2. Versäumungsurteil**

Versäumt ein/e Beklagte/r die vorbereitende Tagsatzung (im Verfahren vor dem Bezirksgericht) oder die Frist zur Klagebeantwortung (vor dem Landesgericht) und damit die erste Möglichkeit, inhaltlich Einwendungen gegen die Klage zu erheben, dann erlässt der/die RichterIn auf Antrag des Gegners ein Versäumungsurteil. Der/die Beklagte wird darin ohne inhaltliche Prüfung der Grundlagen verpflichtet, die in der Klage geforderte Leistung samt den Kosten des Verfahrens zu erbringen.

Gegen ein Versäumungsurteil kann nun der/die Beklagte binnen 14 Tagen grundsätzlich Widerspruch erheben. Der Widerspruch braucht nicht näher begründet zu werden. Weiters besteht die Möglichkeit, gegen das Versäumungsurteil binnen 4 Wochen Berufung zu erheben oder einen Wiedereinsetzungsantrag (siehe Punkt 3. Fristen) zu stellen. Wenn Sie keine/n Rechtsanwalt/anwältin haben bzw. sich keinen leisten können, nehmen Sie sofort Kontakt mit dem/der zuständigen RichterIn auf, damit er/sie Ihnen erklären kann, welche konkreten Schritte in Ihrem Fall sinnvoll sind.

### **3.3. Entscheidung des Gerichts (Urteil und Vergleich)**

Hält der/die Richter/in die Sache für entscheidungsreif, schließt er/sie die Verhandlung und entscheidet in der Regel mittels mündlichem oder schriftlichem Urteil (Ausnahme z. B. bedingter Zahlungsbefehl, gerichtliche Kündigungen). Ab diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich (auch nicht im Rechtsmittelverfahren), neue Beweismittel vorzulegen.

Außerdem gibt es die Möglichkeit, sich während des Verfahrens mit dem/der ProzessgegnerIn zu vergleichen. Ein rechtswirksam geschlossener gerichtlicher Vergleich beendet das Verfahren wie ein Urteil und bildet einen Exekutionstitel d. h. der Vergleich ist vollstreckbar.

### **3.4. Rechtsmittel**

Hat der/die RichterIn das Urteil erlassen, wird es den Parteien bzw. deren Vertretern zugestellt. Ist man mit dem Urteil nicht zufrieden, weil man der Meinung ist, der/die RichterIn habe den Sachverhalt falsch ermittelt oder unrichtig beurteilt, besteht die Möglichkeit, binnen vier Wochen nach Zustellung des Urteils Berufung zu erheben. Wurde das Urteil aber in Anwesenheit beider Parteien mündlich verkündet, so müssen Sie, wenn Sie das Berufungsrecht nicht verlieren wollen, entweder noch in der Verhandlung (sofort nach Urteilsverkündung) oder binnen 14 Tagen ab Zustellung des Protokolls (über die Verhandlung, in der das Urteil verkündet worden ist) schriftlich (oder beim Bezirksgericht zu Protokoll) die Berufung anmelden. Nach der später erfolgenden Zustellung der ausführlicheren schriftlichen Urteilsausfertigung läuft dann wiederum die vierwöchige Frist für die eigentliche Berufung.

Rechtsmittel gegen Urteile sind jedenfalls von einem/einer Anwalt/Anwältin einzubringen. Auch für das weitere Verfahren besteht immer Anwaltpflicht.

Will man die Entscheidung des Berufungsgerichtes auch noch bekämpfen, besteht in einigen Fällen die – allerdings gesetzlich beschränkte – Möglichkeit, Revision an den Obersten Gerichtshof zu erheben. Musterklagen der Bundesarbeiterkammer oder des Vereins für Konsumentinformation unterliegen diesen Beschränkungen grundsätzlich nicht und können daher alle Instanzen bis zum Obersten Gerichtshof durchlaufen.

### 3.5. Exekution

Jedes gerichtliche Verfahren führt letztlich zu einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheidung (z. B. Urteil, Zahlungsbeehl, Beschluss, Vergleich). Im Zuge des Exekutionsverfahrens wird versucht, Vermögenswerte des/der Schuldners/ Schuldnerin in Beschlag zu nehmen und zu verwerten. Die Exekution erfolgt nur auf Antrag und es besteht keine Anwaltpflicht. Führen mehrere GläubigerInnen gegen eine/n SchuldnerIn Exekution, so wird derjenige/diejenige zuerst voll befriedigt, der/die als Erste/r Exekution geführt hat. Auf welche Weise das Gericht den geschuldeten Betrag zwangsweise hereinbringt, entscheidet alleine der/die GläubigerIn mit seinem/ihrem Exekutionsantrag.

Als Exekutionsmittel kommen beispielsweise in Betracht:

- Forderungsexekution (vor allem Gehaltsexekution);
- Fahrnisexekution (Pfändung und Verkauf z. B. eines DVD-Players);
- Pfändung sonstiger Forderungen des/der Verpflichteten die dem/der Verpflichteten gegenüber seinen/ihren Schuldnern zustehen (z. B. Kaufpreisforderung des/der Verpflichteten gegenüber seinem/ihrem Vertragspartner);
- Liegenschaftsexekution (Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung).

Damit der/die Schuldnerin nicht der öffentlichen Fürsorge anheim fällt, schützt ihn/sie das Gesetz vor Exekutionen auf jene Forderungen, die seine/ihre Existenzgrundlage bilden.

Das Exekutionsrecht kennt daher eine Reihe von Forderungen bzw. Forderungsteilen, die gar nicht oder nur beschränkt pfändbar sind (jedenfalls muss dem Schuldner das Existenzminimum von derzeit € 662,- monatlich verbleiben).

Auch bei der Fahrnisexekution gibt es eine Reihe von Pfändungsbeschränkungen. Es handelt sich etwa um den persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienende Gegenstände und auch um Haustiere.

Der/die GläubigerIn kann jederzeit die Einstellung des Exekutionsverfahrens bei Gericht beantragen.

### **TIPP:**

Für den/die SchuldnerIn ist ein derartiger Antrag im Wesentlichen nur dann sinnvoll, wenn er/sie die Schuld zur Gänze bezahlt hat (Zahlungsbelege beifügen!).

Wenn Sie aus heiterem Himmel, ohne dass Sie vorher von einem Verfahren gewusst haben, von einer Exekution betroffen sind, hat das meistens mit einem Zustellmangel zu tun. Beim zuständigen Gericht, bei dem der Zivilprozess geführt wurde, müssen Sie dann die Zustellvorgänge durch Überprüfung der Rückscheine nachvollziehen. Ist die Zustellung unwirksam gewesen, müssen Sie die geeigneten Anträge stellen sowie beim Exekutionsgericht die Aufschiebung der Exekution beantragen. Näheres teilt Ihnen das betreffende Gericht mit.

### **3.6. Konkurs des Vertragspartners**

Wenn ein Unternehmen oder auch ein/eine Private/r zahlungsunfähig ist und daher seine/ihre Zahlungen einstellt, bzw. auch dann, wenn eine Handelsgesellschaft überschuldet ist, spricht man von einer Insolvenz. Dann kann durch das Gericht – auf Antrag der GläubigerInnen bzw. des/der Schuldners/Schuldnerinnen – ein Konkursverfahren eröffnet werden. Ob über ein bestimmtes Unternehmen (Gemeinschuldner) tatsächlich bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, kann man beim zuständigen Konkursgericht (normalerweise das Landesgericht, in dessen Sprengel das Unternehmen betrieben wird) oder im Internet ([www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at)) erfahren.

Haben Sie etwa aus dem Titel des Schadenersatzes gegen den/die GemeinschuldnerIn Geldforderungen und wollen Sie diese Forderung geltend machen, so müssen Sie Ihre Forderung beim Konkursgericht – innerhalb einer gesetzten Frist – anmelden. Dies gilt auch für bestehende Gewährleistungsansprüche, die z. B. auf Verbesserung gerichtet sind, weil diese Gewährleistungsansprüche mit Konkurseröffnung in zu schätzende Geldforderungen umgewandelt werden. Wenn Sie beabsichtigen, Ihre Forderung anzumelden, sollten Sie sich überlegen, ob Sie sich selbst vertreten

(keine Anwaltpflicht) oder durch eine/n Rechtsanwalt/anwältin bzw. einen Gläubigerschutzverband vertreten lassen. Für die Anmeldung sind Gerichtsgebühren zu entrichten.

Schließlich wird das Vermögen des/der Gemeinschuldners/Gemeinschuldnerin durch den/die MasseverwalterIn verwertet und der Erlös unter die Konkursgläubiger quotenmäßig verteilt. Bei Forderungen in geringer Höhe kann es daher immer sein, dass sich eine Anmeldung im Konkursverfahren erst gar nicht rentiert.

### **3.7. Exkurs: Rechtsdurchsetzung im Ausland**

Sitzt der/die GegnerIn im Ausland, wird die Rechtsdurchsetzung erschwert. Dann muss in den meisten Fällen eine Klage im Ausland eingebracht werden und es sind die ausländischen Verfahrensvorschriften anzuwenden.

Innerhalb der EU gilt jedoch eine Verordnung (EUGVVO), die einheitliche Zuständigkeitsregeln für die Mitgliedstaaten enthält. Für VerbraucherInnen gelten besondere Bestimmungen. Sie erleichtern es dem/der VerbraucherIn, gegen Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Staat im Inland vorzugehen. Demnach kann ein/e VerbraucherIn bei Ratengeschäften oder drittfinanzierten (= Darlehen, Kredit) Kaufverträgen über bewegliche Sachen die Klage nicht nur im Staat des Unternehmens, sondern auch bei dem Gericht erheben, bei dem der Wohnsitz des/der Verbrauchers/in liegt.

In allen anderen Fällen kann das Unternehmen beim Gericht des Wohnsitzes des/der Verbrauchers/in geklagt werden, wenn das Unternehmen im Wohnsitzstaat des/der Verbrauchers/in eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder ausrichtet (z. B. Versenden von Werbematerial, Errichtung einer Web-Seite im Internet, die auch KundInnen im Wohnsitzstaat des/der Verbrauchers/in ansprechen möchte bzw. nicht explizit ausschließt). Das Unternehmen kann den/die Verbraucher/in aber nur in dessen/deren Wohnsitzstaat klagen.

**TIPP:**

Sollten Sie mit VertragspartnerInnen im Ausland Probleme haben, ist es oftmals notwendig direkt mit einer Beratungsstelle Kontakt aufzunehmen.